

Besondere Vertragsbedingungen

PUBLIC

Für das Projekt

Stabsstelle Revision

mit der Kostenstelle **V000487**

in **Global**

und die ausgeschriebene Leistung

Rahmenvereinbarung (RV) Durchführung von IT-Prüfungen zur Abdeckung von Kapazitätsspitzen bzw. zur Nutzung externen Know-Hows für die Stabsstelle Revision

Vorgangsnummer: 81322863

[Vorgangsnummer und Kostenstelle bei Schriftverkehr und auf Rechnungen bitte unbedingt angeben]

beauftragt von

**Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn**

– im Folgenden GIZ genannt –

und durchgeführt durch die im Zuschlagsschreiben benannte auftragnehmende Partei (AN)

finden folgende besondere Vertragsbedingungen Anwendung:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32+36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Amtsgericht Bonn
Eintragungs-Nr. HRB 18384
Amtsgericht Frankfurt am Main
Eintragungs-Nr. HRB 12394
USt-IdNr. DE 113891176
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Staatssekretär Niels Annen

Vorstand
Thorsten Schäfer-Gümbel
(Vorstandssprecher)
Ingrid-Gabriela Hoven
(Stellvertretende Vorstandssprecherin)
Anna Sophie Herken

Commerzbank AG Frankfurt am Main
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

1. Ziel der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung (RV) regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der GIZ und der AN. Das Ziel des Vertrages ist die Durchführung von IT-Prüfungen zur Abdeckung von Kapazitätsspitzen bzw. zur Nutzung externen Know-Hows für die Stabsstelle Revision.

2. Aufgabenstellung

Über die einzelnen Einsätze im Rahmen der Leistungsbeschreibung werden Einzelverträge geschlossen. Der Einzelabruf erfolgt gemäß der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Kriterien.

Diese Rahmenvereinbarung begründet weder für die GIZ noch für die AN die Pflicht zum Abschluss von Einzelverträgen.

Die GIZ ist berechtigt, Einzelaufträge, die in den Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung fallen, außerhalb dieser Rahmenvereinbarung an Unternehmen zu erteilen, die bezüglich der betroffenen Leistungen keine Rahmenvereinbarung mit der GIZ abgeschlossen haben.

3. Vertragsbeginn, Leistungszeitraum und Erfüllungsort

3.1 Die Rahmenvereinbarung wird mit Erteilung des Zuschlags wirksam. Der voraussichtliche Leistungszeitraum beginnt im **Juli/August 2026** und endet im **Juni/Juli 2028** mit der Option einer **1** bzw. **2** maligen Verlängerung um insgesamt bis zu **24** Monate.

3.2 Der umsatzsteuerliche Leistungsort ist für jede Einzelbeauftragung, abhängig von der jeweiligen Art der Leistung, zu bestimmen und wird mit der jeweiligen Einzelbeauftragung festgelegt.

4. Operationsplan

– entfällt –

5. Beschaffung von Sachgütern

– entfällt –

6. Besonderheiten bei der Vergütung bei Rahmenvereinbarungen

Über die einzelnen Einsätze im Rahmen der Leistungsbeschreibung werden Einzelverträge geschlossen. Der Einzelabruf erfolgt gemäß der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Kriterien.

Wird die AN für die GIZ tätig, so erhält die AN die für den jeweiligen Einsatz eine einzelvertraglich vereinbarte Vergütung. Die Höhe der vereinbarten Honorare ergibt sich aus dem Preisblatt der AN, das Bestandteil des Vertrages wird. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage von Zeitrachweisen gemäß Ziffer 3.7.3 AVB.

Die Erstattung der Reise- und Reisenebenkosten sowie weitere Kosten werden einzelvertraglich vereinbart und zusätzlich zur Vergütung gemäß Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung vergütet.

7. Zahlung

Die vereinbarte Vergütung wird wie folgt gezahlt:

7.1 Vorauszahlung

– entfällt –

7.2 Die Vergütung für die Leistung richtet sich gemäß Ziffer 3.6 AVB nach dem erbrachten Aufwand und die Zahlung erfolgt gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung.

Bei der Rechnungstellung ist im Betreff die Vertragsnummer der Rahmenvereinbarung sowie die des Einzelabrufes anzugeben.

8. Optionen oder Folgevertrag

- 8.1 Die GIZ behält sich vor gemäß Ziffer 8 der Leistungsbeschreibung Optionen zu ziehen oder einen Folgevertrag zu vergeben.

9. Preisgleitklausel

- 9.1 Die Preisgleitklausel nach Ziffer 3.9 AVB 2023 GIZ findet keine Anwendung.

- 9.2 Ziffer 5.2 Satz 2 AVB 2023 GIZ wird wie folgt modifiziert:

Dauert die Unterbrechung mehr als drei Monate, kann die AN die Einzelbeauftragung kündigen. Die Rahmenvereinbarung selbst bleibt davon unberührt.